

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag,
Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierjährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post
bezogen 1 M. 54 Pfg.

Sprecherei Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergebastete Korpuszelle.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das kgl. Forstamt zu Tharandt.

Volksblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Herzogswalde mit Banberg, Höhndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mühl-Rötschen, Müntig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitz, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Druk und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nr. 135

Sonnabend, den 16. November 1907.

66. Jahrg.

Die Vornahme der im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung angeordneten **Urwahlen zur Gewerbe-Kammer Dresden** wird auf

Montag, den 18. November dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr festgesetzt.

Die **Wahlabteilungen** sind darum abgegrenzt, daß die 17. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Meißen, die 18. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes

Bommisch

die 19. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen und

die 20. Wahlabteilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes

Wilsdruff umfaßt.

Als Wahllokale werden bestimmt:

für die 17. Wahlabteilung

a. das Ratskellerrestaurant in Meißen für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Meißen und dem rechts der Elbe gelegenen Teile der Stadt Meißen,

b. der Ratskeller in Coswig für die Wahlberechtigten aus den übrigen rechts der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Meißen,

für die 18. Wahlabteilung:

das Standesamtszimmer im Rathause zu Bommisch,

für die 19. Wahlabteilung:

a. der Saal im Hotel "Stadt Dresden" in Nossen für die Wahlberechtigten aus der Stadt Nossen, den Orten Deutschenborn und Elgersdorf sowie sämtlichen nördlich der Meißen-Döbelner Bahn gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen

b. das Sitzungszimmer des Stadtgemeinderates zu Siebenlehn für die Wahlberechtigten aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen

für die 20. Wahlabteilung:

daher Hotel „zum weißen Adler“ in Wilsdruff.

Die **Wahlberechtigung** geht aus den Bestimmungen in den §§ 8 bis mit 12 des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 hervor, die nachstehend unter ① abgedruckt sind.

Danach scheiden sich die Wahlberechtigten in **Handwerker** und **Nicht-handwerker**.

Jede dieser beiden Klassen von Wahlberechtigten hat aus ihrer Mitte

in der 17. Wahlabteilung je 3 Wahlmänner

18. " 1 "

19. " 1 "

20. " 1 "

und

zu wählen, sodass von den Wahlmännern die "eine Hälfte" aus Handwerkern und die andere Hälfte aus Nichthandwerkern bestehen muß:

Die Wahlberechtigten haben sich zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter einzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Gewerbekammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Meissen, am 14. Oktober 1907.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbe-Kammer betreffend,
vom 4. August 1900.

§ 8.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerkergemeinde sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17 d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschägt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgezugs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17 d und 21 des Einkommen-

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 15. November 1907.

Deutsches Reich.

Amerikanische Berichterstattung.

Die Mitteilung, daß der Kronprinz des Deutschen Reiches zu seiner Ausbildung in die Zivilverwaltung eintritt, erscheint, laut "Münch. Neueste Nachrichten", in dem "New-York Morning Journal" in nachstehender etwas eigentümlicher Fassung und Ausmachung:

Der Kronprinz als Schreiber

Dem Ministerium des Innern zugewiesen
muß jeden Tag von 9 Uhr morgens
bis 5 Uhr abends arbeiten

(Speziallabel durch "Hearsts Nachrichtendienst".)

Berlin, 14. Oktober. Kronprinz Wilhelm ist unter

die Arbeiter gegangen. Für die nächsten 6 Monate wird der zukünftige Kaiser die Uniform eines Gardeoffiziers an den Nagel hängen und als einfacher Schreiber im Schweiz seines Angesichts sein Brot verdienen. Um sich mit allen Zweigen der Verwaltung vertraut zu machen, ist der Prinz

auf Befehl seines Vaters dem Ministerium des Innern zugewiesen. Und auf ausdrücklichen Wunsch seines Papas erhält er keine Sinecurie. Er muß ganz unten auf der Leiter anfangen und sich durch eigene Kraft in die Höhe arbeiten. Von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr abends muß er täglich Akten kopieren wie jeder andere Schreiber, er genießt nicht die geringste Vergünstigung. Nur von seinen militärischen Pflichten ist er für die Dauer seiner Zivilbeschäftigung entbunden."

Hearsts Nachrichtendienst hält es mehr mit der Aufsässigkeit als mit der Richtigkeit.

Königliches Amtsgericht.